



Genehmigungsverfahren, UVP-Vorprüfung, Klagebefugnis, unionsrechtskonforme Auslegung, Betriebsmonitoring

**OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2015 – 8 A 959/10**

**Die Verfahrensvorschriften über die UVP-Vorprüfung verleihen bei unionsrechtskonformer Auslegung individualschützende Rechte. Der Einzelne kann sich demnach vor Verwaltungsgerichten auf Fehler in der UVP-Vorprüfung berufen, auch wenn er nicht unmittelbar in eigenen Rechten betroffen ist.**

**Die Anordnung eines Monitorings während des Betriebs einer Windenergieanlage ersetzt nicht das behördliche Ermittlungsgebot im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.**

**Hintergrund der Entscheidung**

Im vorliegenden Fall klagten zwei Grundstückseigentümer gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für zwei Windenergieanlagen, die in der Nähe von bereits bestehenden Anlagen errichtet werden sollten. Für beide Windenergieanlagen lagen bereits Genehmigungen vor; die hier streitigen Genehmigungen bezogen sich auf die Änderung des Anlagentyps. Vor Erteilung der Genehmigungen wurde eine standortbezogene Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall durchgeführt. Dabei kam die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Eine allgemeine Vorprüfung wurde erst im Berufungsverfahren nachgeholt. Im Anschluss daran ordnete die Behörde ein Monitoring der Fledermausaktivitäten während des Betriebes an.

**Inhalt der Entscheidung**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hob in dieser Berufungsentscheidung die beiden streitgegenständlichen Genehmigungen auf. Zunächst setzte sich das Gericht in dem Urteil ausführlich mit der Klagebefugnis der Kläger auseinander. Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Kläger unabhängig von der Geltendmachung einer Verletzung eigener Rechte eine fehlerhafte UVP-Vorprüfung rügen könnten. Dies ergebe sich aus der unionsrechtskonformen Auslegung des § 4 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Da die Änderung des Anlagentyps wie ein Neuantrag zu werten sei, hätte unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Anlagen eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall erfolgen müssen, welche die Auswirkungen der Windfarm einbezieht. Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Weiter sei auch das Ergebnis der Vorprüfung nicht nachvollziehbar. Bei einer vollständigen avifaunistischen Bewertung könne nicht davon ausgegangen werden, dass keine wesentlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten seien. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Behörde im Rahmen der Nachholung der Vorprüfung die Genehmigung um Nebenbestimmungen zum Schutz der Avifauna erweitert hat.

Die Anordnung des Monitorings zur Überwachung der Fledermausaktivitäten während des Betriebes, auf dessen Grundlage eine abschließende Beurteilung des Tötungsrisikos nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen sollte, hielt das Gericht für unzulässig. Die Anordnung eines Betriebsmonitorings dürfe nicht genutzt werden, um behördliche Ermittlungsdefizite zu verlagern und Untersuchungen im Vorfeld zu ersetzen.

**Fazit**

Mit der Entscheidung dehnt der 8. Senat des OVG Münster die Individualklagerechte bezüglich der UVP und UVP-Vorprüfung aus. Nach der vom OVG Münster vertretenen Auffassung kann der Einzelne unabhängig davon, ob er in eigenen Rechten verletzt ist, Fehler der UVP-Prüfung vor den Verwaltungsgerichten rügen. Mit dieser Entscheidung stellt sich das OVG Münster gegen die Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), das bislang davon ausgeht, dass § 4 Abs. 3 UmwRG keine Klagebefugnis begründet<sup>1</sup>. Es bleibt abzuwarten, wie das BVerwG diese Rechtsprechung bewertet.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg\\_nrw/j2015/8\\_A\\_959\\_10\\_Urteil\\_20150225.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/8_A_959_10_Urteil_20150225.html)

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13.